

engend verstanden und ausgelegt werden. Eine Entscheidung beruht dann auf politischen Gründen, wenn solche Gründe tatsächlich mit die Urteilsgrundlage bilden, d. h. wenn die politischen Momente in den Entscheidungsgründen in Erscheinung treten und gewürdigt werden, nicht aber, wenn sie gerade nicht vorgebracht worden und deshalb völlig unberücksichtigt geblieben sind. Wenn der Gesetzgeber ein anderes gewollt hätte, würde er eine weitergehende Formulierung gewählt haben. Auch aus der Fassung: Entscheidungen, die „ganz oder vorwiegend“ auf rassenmäßigen, politischen oder religiösen Gründen beruhen, ergibt sich die Notwendigkeit der einengenden Auslegung. Der Gesetzgeber wollte nur die Hauptfälle herausgreifen und nur für sie die Möglichkeit einer Härtemilderung schaffen. Sonst würde der Rahmen, in dem eine Härtemilderung verlangt werden könnte, zu dehnbar sein, eine Folge, die der Gesetzgeber gerade hat vermeiden wollen.

Da mithin die Behauptungen des Antragstellers keinen Anfechtungsgrund im Sinne des § 77 des Gesetzes Nr. 16 darstellen, ist eine Härtemilderungsklage ausgeschlossen.

Anmerkung :

Die Entscheidung befriedigt nicht.

Was bedeutet die Wendung, ein Urteil „beruhe“ auf bestimmten Gründen? Der Beschluß räumt ein, daß sie in einem engeren und einem „weiteren Sinne“ verstanden werden könne und daß in diesem weiteren Sinne das Vorprozessurteil tatsächlich auf politischen Gründen „beruhe“, stützt sich jedoch auf den übrigen — keineswegs eindeutigen — Wortlaut des Gesetzes, um daraus die Schlußfolgerung auf eine die engere Auslegung begünstigende Absicht des Gesetzgebers zu gewinnen.

Diese Methode verkennt, daß gerade dann, wenn ein Gesetzeswortlaut nicht eindeutig ist, er meist auch nicht die geeignete Erkenntnisquelle für die gesetzgeberische Absicht darstellt, daß vielmehr die umgekehrte Methode, d. h. die Erforschung des Sinnes des ganzen Gesetzes zum Zwecke der Aufhellung einer bestimmten unklaren Fassung die Aussicht auf ein richtigeres Ergebnis bietet. Das ist die Methode, die eine zutreffende Rechtsprechung im Auge hat, wenn sie fordert, daß „auch für die Auslegung von Gesetzen der Grundsatz des § 133 BGB zu gelten hat, daß nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern der wirkliche Wille (der wirkliche Sinn und Zweck des Gesetzes) zu erforschen ist.“ⁱ⁾

Der Sinn und Zweck des § 77 EheG aber ist eindeutig und über alle Zweifel erhaben: er besteht in der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiete der Familienbeziehungen, dessen Bestehenlassen um deswillen besonders unerträglich wäre, weil es unter dem Deckmantel des Rechts, mit Mitteln des Rechts verübt worden ist. Dieser offensichtliche Gesetzeszweck aber rechtfertigt und erfordert die weitestehende Auslegung der ihm dienenden Vorschriften, deren sie nur irgend fähig sind: weshalb sollte gerade die Wiedergutmachung eines Unrechts, die vornehmste Aufgabe des Rechts, ohne zwingende Not auf einen Bruchteil der Unrechtstatbestände beschränkt werden? Die Rechtsprechung sollte dankbar dafür sein, mit der Härtemilderungsklage ein Werkzeug erhalten zu haben, mit dem sie das von ihr selbst — bewußt oder unbewußt — herbeigeführte Unrecht wenigstens teilweise rückgängig zu machen vermag, und von diesem Werkzeug den großzügigsten Gebrauch machen, anstatt die Vorschrift „einengend auszulegen“. Der etwaige Zweckmäßigkeitseinwand, die Überflutung der Gerichte mit einem Strom von Härtemilderungsansprüchen vermieden werden, hält schon im Hinblick auf die gesetzliche Befristung der Anspruchserhebung nicht stand, für die nur noch wenige Wochen zur Verfügung stehen.

Von dieser grundsätzlichen Erwägung her ist zu sagen, daß weder der deutsche Wortlaut, noch die fremdsprachigen Urtexte, mit denen die deutsche Übersetzung in diesem Falle korrespondiert, zwingend zu

dem Erfordernis führen, die politischen Gründe müßten in dem anzufechtenden Urteil *expressis verbis* in Erscheinung treten. Auch aus der Notwendigkeit, daß diese Gründe „ganz oder vorwiegend“ für die Entscheidung maßgebend waren, ist kein Anhaltspunkt dafür zu gewinnen, daß der Gesetzgeber nur die „Hauptfälle herausgreifen“ und die Ausdehnung des Rahmens der Klage vermeiden wollte; daß ein Urteil, welches bereits von anderen, auch heute vertretbaren Gründen getragen wird, nicht zum Anlaß einer Härtemilderung zu nehmen ist, erscheint selbstverständlich; ein solches Urteil verkörpert ja kein Unrecht.

Man wird vielmehr etwa so definieren müssen, daß eine Entscheidung auf rassenmäßigen, politischen oder religiösen Gründen dann „beruht“, wenn nachweislich zu ihrem Zustandekommen ganz oder vorwiegend Umstände oder Erwägungen beigetragen haben, die in einer dieser drei Hinsichten in der typisch nationalsozialistischen Ideologie und ihren Auswirkungen begründet waren, und wenn die Entscheidung ohne diese Umstände oder Erwägungen zu einem andern Ergebnis gelangt wäre.

Legt man aber die Vorschrift des § 77 EheG in dieser Weise aus, so wird es offensichtlich, daß Fälle der vorliegenden Art von ihm erfaßt werden; wenn eine der Parteien aus Gründen, die auf die terroristische politische oder Rassen-Ideologie der Nazis zurückgehen, in der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert war, so hat — vorausgesetzt, die Wahrnehmung hätte nach heutiger Auffassung zu einer andern Beurteilung geführt — dieser Umstand entscheidend dazu beigetragen, daß das Urteil, wie geschehen, ergangen ist, und berechtigt daher zu seiner Anfechtung. M. E. ist die Klage aus § 77 EheG so²gar dann zuzulassen, wenn eine Partei überhaupt nicht zu Worte gekommen ist, z. B. wenn sich der Beklagte gegen die auf einen — in Wirklichkeit verziehenen — Ehebruch gestützte Klage nicht verteidigen konnte, weil er im KZ war und die Ehe daraufhin nach § 17 EheG 38 geschieden worden ist.

Vorrr. Rat Dr. Nathan

Erstreckt sich die Enteignung auf Grund der Bodenreformgesetzgebung auch auf Inventargegenstände, die einem Dritten gehören?

AG Neuruppin, Urteil v. 17.13.1946 — 5 C 159/46.

Der Kläger hat seit seiner Schulzeit auf der Wirtschaft des Vaters mitgearbeitet und hat diese zuletzt fast selbständig geleitet. Die väterliche Wirtschaft bestand aus 3 Bauernhöfen in einer Gesamtgröße von etwa 800 Morgen. Dieser landwirtschaftliche Betrieb wurde im Herbst 1945 auf Grund der Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg v. 6. September 1945 enteignet. Der Kläger behauptet, daß er im Hinblick darauf, daß er eine dieser Wirtschaften erhalten sollte, bereits damit angefangen habe, sich Vieh anzuschaffen und im Sommer 1945 von dem Zeugen K. den streitigen Fuchswallach gekauft habe. Er habe ihm dafür aus seinen eigenen Mitteln 1000 RM und eine ihm gehörige Kuh gegeben. Das Geld habe er von seinem Vater erhalten, der ihm für seine Mithilfe in der Wirtschaft stets Geld geschenkt habe.

Mit der Begründung, er wolle dem Beklagten das Pferd vorerst belassen, weil dieser es dringend benötige, hat der Kläger nur Feststellungsklage erhoben und beantragt, festzustellen, daß der aus der enteigneten Landwirtschaft seines Vaters von dem Beklagten in Besitz genommene Fuchswallach sein Eigentum sei.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er vertritt die Ansicht, daß das fragliche Pferd ohne Rücksicht auf ein etwa bestehendes Eigentumsrecht des Klägers auf Grund der Verordnung über die Bodenreform in sein Eigentum übergegangen sei, da es sich zu dem für die Anwendung der Verordnung maßgebenden Zeitpunkte als Inventar auf der enteigneten Wirtschaft befunden habe. Im übrigen macht er geltend, daß das Pferd nicht Eigentum des Klägers gewesen sei. Dieser habe es vielmehr für seinen Vater erworben. Er bestreitet auch, daß der Kläger zum Ankauf des Pferdes eigene Mittel verwendet habe.

Das AG hat der Klage stattgegeben.

¹⁾ RG Bd. 139, S. 112; vgl. auch RG Bd. 127, S. 48.